

Arbeitshinweis <b>Dynamische Anpassung an die Bedarfe für Heizung ab dem 01.10.2020</b>			betroffene Rechtsnormen <b>§ 22 SGB II</b>
Kennung LR_2020_003	gültig ab 01.10.2020	Stand 27.10.2020	Änderungen

**Zu Ziffer 5.1. der aktuellen Handlungsrichtlinie - Bestimmung der maximalen Angemessenheit der Heizkosten für Heizöl, Erdgas, Wärmepumpen und Fernwärme in der 2. Prüfungsstufe nach dem „Bundesweiten Heizspiegel“ 2020, veröffentlicht am 27.10.2020**

(1) Der Grenzwert für die Angemessenheit der Heizkosten für Heizöl, Erdgas, Fernwärme, Wärmepumpen und (für kleinere Gebäudeflächen) nunmehr auch Holzpellets ist dem aktuellen „Bundesweiten Heizspiegel“ zu entnehmen (vgl. statt vieler das Urteil des Bundessozialgerichts vom 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R). Maßgeblich ist das Produkt aus dem Wert, der auf „zu hohe“ Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage hindeutet, sowie dem Wert, der sich für den Haushalt des Leistungsberechtigten als angemessene Wohnfläche ergibt. Insofern wird der Wert für „zu hohe“ Heizkosten nur bezogen auf die individuell maximal angemessene Quadratmeterzahl zu Grunde gelegt, was bereits ein Korrektiv hinsichtlich der Höhe der Heizkosten darstellt, zugleich aber auch die Vergleichbarkeit der Heizkosten mit denen einer typischerweise angemessenen Wohnung ermöglicht.

(2) Hierbei ist je nach Brennmittel und Gesamtwohnfläche des Wohngebäudes aus der rechten Spalte der nachfolgenden Tabelle der jeweilige Wert für die „Kosten in EURO je m<sup>2</sup> / Jahr“ zu entnehmen und mit dem Wert der für die Bedarfsgemeinschaft angemessenen Wohnfläche zu multiplizieren. Hieraus ergibt sich der Jahreswert für die Angemessenheit der Heizkosten. Entsteht der Heizkostenbedarf monatlich ist dieser Wert zu zwölfteln. Entsteht der Bedarf lediglich in größeren zeitlichen Abständen (z. B. zweimonatliche Zahlung), ist der Wert entsprechend anteilig zu berechnen. Es gelten nachfolgende Werte:

Energieträger	Verbrauch kWh* je m <sup>2</sup> / Jahr	Gebäudefläche* in m <sup>2</sup>	Kosten in EURO je m <sup>2</sup> / Jahr**
Heizöl	243	– 250	18,11
	240	251 – 500	17,61
	237	501 – 1.000	17,11
	235	> 1.000	16,71
Erdgas	245	– 250	17,01
	234	251 – 500	15,81
	224	501 – 1.000	14,71
	217	> 1.000	14,01

Fernwärme	237	– 250	22,61
	223	251 – 500	21,01
	210	501 – 1.000	19,71
	202	> 1.000	18,81
Wärmepumpe	97	– 250	22,51
	95	251 – 500	21,61
	94	501 – 1.000	20,81
	93	> 1.000	20,31
Holzpellets	228	– 250	13,71
	216	251 – 500	12,51

\* Der Heizenergieverbrauch kann in Litern, m<sup>3</sup> oder kWh angegeben sein. Sollte der Wert nicht bereits in kWh dargestellt sein, gilt: 1 Liter Heizöl bzw. 1 m<sup>3</sup> Erdgas entspricht jeweils 10 kWh. Die Gebäudefläche (gemeint ist die Gesamfläche des Gebäudes, nicht der einzelnen Wohnung) ist der Heizkostenabrechnung zu entnehmen. Sie wird dort auch z. T. „Wohnfläche“, „beheizte Wohnfläche“, „Nutzfläche“ oder Ähnliches bezeichnet. Die angegebenen Werte basieren auf dem „Bundesweiten Heizspiegel“ 2020.

\*\* Der kostenintensivste Energieträger der jeweiligen Gebäudeflächenkategorie ist gelb markiert.

(3) Solange die tatsächlichen Heizkosten die Obergrenze aus dem Produkt des Wertes für „zu hohe“ Heizkosten mit der individuell maximal angemessenen Wohnfläche (in Quadratmetern) nicht überschreiten, gelten die Heizkosten als angemessen. Es besteht insoweit eine Vermutung für die Angemessenheit der Heizkosten zugunsten des Leistungsberechtigten.

(4) Überschreiten die Heizkosten das Produkt des Wertes für „zu hohe“ Heizkosten mit der angemessenen Wohnfläche (in Quadratmetern), so wird widerlegbar vermutet, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind. Dem Leistungsberechtigten ist jedoch Gelegenheit zu geben, Gründe vorzutragen, aus denen sich ergibt, dass seine Heizkosten zwar das Produkt des Wertes für „zu hohe“ Heizkosten mit der angemessenen Wohnfläche (in Quadratmetern) überschreiten, aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind. Für das Vorliegen der besonderen Gründe ist der Leistungsberechtigte beweispflichtig.

(5) Soweit im Einzelfall tatsächlich berechnete und besondere Gründe vorliegen, die zwangsläufig zu einem Heizkostenbedarf führen, der die Grenze der vermuteten Angemessenheit übersteigt, so können auch die diese Grenze übersteigenden Heizkosten als im Einzelfall angemessener Bedarf anerkannt werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits der Grenzwert der vermuteten Angemessenheit von „zu hohen“ Heizkosten ausgeht, also Gebäuden ohne besondere Wärmeisolierung. Ein ungünstiger energetischer Standard einer Unterkunft ist damit i. d. R. kein Grund, der den Träger der Grundsicherung zur dauerhaften Übernahme von den o. a. Grenzwert übersteigenden Heizkosten als angemessene Aufwendungen verpflichtet (vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013 - B 14 AS 60/12 R; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21.02.2018 – L 4 AS 509/14).

## **Zu Ziffer 5.2. der aktuellen Handlungsrichtlinie - Bestimmung der maximalen Angemessenheit der Heizkosten bei Kohle-, Holz- Strom- und Flüssiggasheizung in der 2. Prüfungsstufe**

(1) Der Bundesweite Heizspiegel 2020 enthält nicht sämtliche Energieträger, sondern Werte für Erdgas, Öl, Fernwärme und Wärmepumpen. Erstmals enthält er für Gebäude bis zu einer Fläche von 500 m<sup>2</sup> auch Werte für Holzpellets.

(2) Nach Ziffer 5.2. der aktuellen KdU-Handlungsrichtlinie ist bei Wohnraum, der nicht mit den vom Bundesweiten Heizspiegel erfassten Heizenergieträgern beheizt wird, zur Bestimmung der maximalen Angemessenheit der Heizkosten nicht mehr der Brennwert umzurechnen und danach die jeweils angemessene Verbrauchsmenge zu bestimmen. Für diejenigen Energieträger, die im Bundesweiten Heizspiegel nicht gesondert aufgeführt sind, wird vielmehr der jeweils kostenaufwändigste Energieträger des Heizspiegels „vergleichend“ zugrunde gelegt (BSG, Urteil vom 12.06.2013 – B 14 AS 60/12 R). Dies ist aktuell der Energieträger Fernwärme bzw. in größeren Gebäuden der Energieträger der Wärmepumpe.

pen. Energieträger wie Strom oder Kohle, Holz, Flüssiggas etc. sind innerhalb dieses Rahmens zuzuordnen (vgl. Beschluss des Bayerischen LSG vom 29.01.2014 – L 7 AS 25/14 B ER). Dies gilt ebenfalls für Holzpellets ab Gebäudeflächen von über 500 m<sup>2</sup>.

(3) Für die o. a. sonstigen Energieträger Kohle, Strom, Holz, Flüssiggas und ab Gebäudeflächen von über 500 m<sup>2</sup> auch für Holzpellets gilt damit jeweils der Eurobetrag für den 2. Stufenwert des jeweils kostenaufwändigsten Energieträgers.

(4) Ziffer 5.1. Absatz 2-4 der Handlungsrichtlinie zur Übernahme von Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Umsetzung des SGB II, SGB XII und AsylbLG vom 05.11.2018 gilt entsprechend.